

## Häufig gestellte Fragen

### Was ist die EEG-Umlage und wer bestimmt ihre Höhe?

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten Betreiber von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, von den Übertragungsnetzbetreibern für einen bestimmten Zeitraum - i. d. R. 20 Jahren - eine feste Vergütung pro Kilowattstunde. Der erzeugte Strom wird von den Übertragungsnetzbetreibern an der Strombörse verkauft. Die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber (die sogenannten EEG-Differenzkosten) wird auf den Stromverbrauch (EEG-pflichtiger Letztverbrauch) verteilt, soweit dieser nicht durch Sonderregelungen privilegiert, d.h. ganz oder teilweise von der Umlage befreit ist. Die hieraus resultierende Größe ist die sogenannte EEG-Umlage.

Die EEG-Umlage ist also keine Steuer oder Abgabe, durch die der Staat Einnahmen erzielt. Sie fließt vielmehr über die Betreiber der Übertragungsnetze den Betreibern von EEG-Anlagen zu. Mit Hilfe der EEG-Umlage werden die Kosten, die die Förderung der erneuerbaren Stromerzeugung verursacht, auf die Stromverbraucher umgelegt.

Zentrale Akteure sind dabei die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber, die seit 2010 mit der Vermarktung des EEG-Stroms betraut sind. Jeweils zum 15. Oktober legen sie die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr fest. Hierfür erstellen die Übertragungsnetzbetreiber unter Einbeziehung anerkannter Forschungsinstitute eine wissenschaftlich gestützte Prognose zu den zu erwartenden Ausgaben (im Wesentlichen die an die Anlagenbetreiber zu zahlenden EEG-Vergütungen) sowie den voraussichtlichen Einnahmen aus dem Verkauf des EEG-Stroms an der Strombörse. Die Festsetzung der EEG-Umlage geschieht unter der Missbrauchsaufsicht der Bundesnetzagentur, das heißt diese Behörde prüft, ob die Festlegung korrekt erfolgt. Sollten sich im Nachhinein zeigen, dass die Umlage zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurde (zum Beispiel weil mehr Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist wird, als bei Festlegung der Umlage erwartet wurde oder der an der Börse zu erzielende Strompreis

zu hoch angesetzt wurde), erfolgt im folgenden Jahr ein positiver oder negativer Ausgleich bei der dann festzulegenden EEG-Umlage.

**Zum Weiterlesen:** Die rechtlichen Grundlagen zum Ausgleichsmechanismus und zur EEG-Umlage finden Sie in §§ 34 ff. EEG und der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) einschl. einer entsprechenden Ausführungsverordnung (AusglMechAV) und [http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare\\_energien/gesetze/aktuell/4596.php](http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/gesetze/aktuell/4596.php).

### **Weshalb werden die erneuerbare Energien mit einem festen Vergütungssatz gefördert?**

Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist noch nicht wettbewerbsfähig. Ohne geeignete Fördermaßnahmen käme es daher nicht zu den Investitionen in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die für das Gelingen der Energiewende erforderlich sind. Durch die im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegten Vergütungssätze wird sichergestellt, dass Investitionen in erneuerbare Energien wirtschaftlich attraktiv sind. Im Gegensatz zu anderen Fördermodellen haben feste Vergütungssätze, die zudem über einen vorher festgelegten Zeitraum garantiert sind, den Vorteil, dass sie ein hohes Maß an Investitionssicherheit gewährleisten, weil jeder Investor sehr genau seine künftigen Einnahmen abschätzen kann.

**Zum Weiterlesen:** Die rechtlichen Grundlagen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes finden Sie unter: [http://www.bmu.de/erneuerbare\\_energien/downloads/doc/47585.php](http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/47585.php).

### **Wie setzt sich die EEG-Umlage zusammen?**

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, ihre Kalkulationen zur EEG-Umlage zu veröffentlichen. Alle relevanten Daten finden sich unter [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net). Dort finden sich zusätzlich auch die wissenschaftlichen Untersuchungen, auf die sich die EEG-Prognose der Übertragungsnetzbetreiber stützt, sowie ein aktueller Überblick zum Stand des EEG-Kontos.

Für das Jahr 2013 beträgt die EEG-Umlage 5,277 ct/kWh. Für einen Haushalt mit einem Verbrauch von 3.500 kWh/Jahr sind dies 15,40 €/Monat bzw. 184,70 €/Jahr (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer). Gegenüber der in 2012 wirksamen EEG Umlage erhöht sich damit die Belastung um rund 4,90 €pro Monat oder 59 €im Jahr.

Die Umlage setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- 1) Die sogenannte „Kernumlage“ spiegelt wider, welcher Betrag erforderlich ist, um die in 2013 voraussichtlich anfallenden Differenzkosten auszugleichen. Die Differenzkosten

sind die Summe der Vergütungszahlungen (Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber), die die Betreiber der Erneuerbaren Energien Anlagen für ihre Stromeinspeisung erhalten, abzüglich der Einnahmen, die die Übertragungsnetzbetreiber für die Vermarktung an der Börse erzielen. Diese Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen, wird auf den gesamten im Folgejahr erwarteten Stromverbrauch (EEG-pflichtiger Letztverbrauch) verteilt, soweit dieser nicht durch Sonderregelungen ganz oder teilweise von der Umlage befreit ist. Die Übertragungsnetzbetreiber erwarten für 2013 Differenzkosten von rund 16 Mrd. € Diese werden auf einen Stromverbrauch von rund 386 TWh (so genannter umlagepflichtige Letztverbrauch) umgelegt. Daraus ergibt sich eine Kernumlage von 4,2 ct/kWh. 2012 sind es rund 3,3 ct/kWh.

- 2) Ein Anteil von 0,67 ct/kWh entfällt auf den Ausgleich des EEG-Kontos, auf dem die ÜNB alle Ein- und Auszahlungen im Kontext der EEG-Vermarktung verbuchen. Zum 30.9.2012 wies dieses Konto ein Minus von rund 2,6 Mrd. Euro auf. Dieser Saldo geht unmittelbar in die Umlage des Folgejahres ein, damit das Konto wieder ausgeglichen wird. Ein negativer Saldo führt zu einem Aufschlag auf die o. g. Kernumlage, ein positiver Saldo zu einem Abschlag.
- 3) Auf die EEG-Kernumlage können die ÜNB zudem einen Aufschlag von bis zu 10% erheben. Diese sogenannte Liquiditätsreserve soll negativen Salden auf dem EEG-Konto und daraus resultierenden Finanzierungsengpässen der Übertragungsnetzbetreiber vorbeugen. 2013 beträgt die Liquiditätsreserve rund 0,42 ct/kWh. Die Liquiditätsreserve steht bei korrekter Prognose der Kernumlage im Folgejahr noch in voller Höhe zur Verfügung. Verbraucht wird sie nur dann, wenn sich der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben auf dem EEG-Konto deutlich schlechter entwickelt als bei der Festlegung der EEG-Umlage unterstellt.

**Zum Weiterlesen:** Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Details ihrer Kalkulationen zur EEG-Umlage 2013 wie in den Vorjahren unter [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net) im Internet veröffentlicht. Dort finden sich zusätzlich auch die wissenschaftlichen Untersuchungen, auf die sich die EEG-Prognose der Übertragungsnetzbetreiber stützt, sowie ein aktueller Überblick zum Stand des EEG-Kontos.

## **In 2011 betrug die EEG-Umlage 3,59 ct/kWh. Wie lässt sich der Anstieg der EEG-Umlage um rund 1,7 ct/kWh erklären?**

Der Anstieg der EEG-Umlage hat mehrere Ursachen:

- Ein Großteil des Anstieges geht auf das Defizit des EEG-Kontos (0,67 ct/kWh) zurück, das im Laufe der nächsten 12 Monate abgebaut werden soll. Zu den Hauptursachen für das bestehende Defizit gehören der starke Zubau und die günstige Wetterlage insbesondere bei der Photovoltaik, die zu einem Anstieg der Stromeinspeisung von Photovoltaikanlagen um rund 50% gegenüber 2011 geführt haben. Aber auch der so nicht vorausgesehene gesunkene Börsenpreis hat dazu geführt, dass 2012 höhere Differenzkosten entstanden, als dies erwartet worden war. Die EEG-Umlage 2012 wurde mit einem Börsenpreis von 5,5 ct/kWh kalkuliert, der tatsächliche Börsenpreis 2012 lag aber unter 5 ct/kWh. Dadurch erzielten die Übertragungsnetzbetreiber für alle EE-Technologien geringere Börseneinnahmen als ursprünglich angenommen.
- Um steigenden Defiziten auf dem EEG-Konto entgegenzuwirken, veranschlagten die Übertragungsnetzbetreiber in diesem Jahr eine Liquiditätsreserve von 10 % der Kernumlage (0,42 ct/kWh). Im letzten Jahr betrug der Aufschlag 3% (0,1 ct/kWh). Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass dies nicht ausreichte, um hohe Defizite auf dem EEG-Konto zu vermeiden.
- Der kontinuierliche Ausbau der erneuerbaren Energien führt ebenfalls zu höheren Differenzkosten, so dass die Kernumlage (die sich aus den Differenzkosten ergibt) von 3,3 ct/kWh auf 4,2 ct/kWh ansteigt – siehe oben.

## **Häufig wird behauptet, dass die Marktprämie ein entscheidender Kostentreiber sei?**

### **Was ist die Marktprämie und welche Rolle spielt sie für die Kosten?**

Um die erneuerbaren Energien besser in den bestehenden Strommarkt zu integrieren, wurde mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu Jahresbeginn 2012 die "optionale Marktprämie" einschließlich der Managementprämie eingeführt. Die Marktprämie bietet einen Anreiz, erneuerbaren Strom stärker markt- bzw. bedarfsorientiert einzuspeisen. Betreiber von EEG-Anlagen, die diese Option wählen, verzichten auf ihren Rechtsanspruch auf eine fixe Vergütung nach dem EEG. Sie vermarkten stattdessen ihren erzeugten Strom selbst oder über Dritte an der Strombörse (so genannte Direktvermarktung). Dafür erhalten sie den regulären Marktpreis, der allerdings unterhalb der EEG-Vergütung liegt. Die Differenz zwischen der EEG-Vergütung und dem durchschnittlichen Marktpreis an der Strombörse wird

durch die Marktprämie ausgeglichen. Anlagenbetreiber, die marktorientiert einspeisen, können überdurchschnittliche Erlöse und zusammen mit der Marktprämie höhere Einnahmen als in der Festvergütung erzielen. Weiterhin erhalten sie eine Managementprämie. Diese soll Mehrkosten abdecken, die den Anlagenbetreibern in der Direktvermarktung entstehen. Im Gegenzug sinken aber auch die Vermarktungskosten der Übertragungsnetzbetreiber.

Zusätzliche Kosten der Marktprämie ergeben sich im Vergleich zur Festvergütung also im Kern durch die Managementprämie. Die Übertragungsnetzbetreiber haben dafür bei der Festlegung der EEG-Umlage 428 Mio. € angesetzt. Zieht man davon die eingesparten Vermarktungskosten der ÜNB ab, so dürften sich effektive Mehrkosten von weniger als 350 Mio. € ergeben. Dies belastet die EEG-Umlage mit weniger als 0,1 ct/kWh.

### **Wer garantiert mir, dass die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage nicht zu hoch festlegen?**

Die Festsetzung der EEG-Umlage erfolgt auf der Basis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der Ausgleichsmechanismusverordnung und der Ausgleichsmechanismusbefreiungsverordnung unter Aufsicht der Bundesnetzagentur (Missbrauchsaufsicht). Sollten sich die Prognosewerte im Laufe des Jahres als zu hoch bzw. niedrig erweisen, erfolgt ein Ausgleich im folgenden Jahr. Die Übertragungsnetzbetreiber sind im Übrigen verpflichtet, die für die Festlegung der EEG-Umlage relevanten Datengrundlagen zu veröffentlichen (<http://www.eeg-kwk.net/de/EEG-Umlage.htm>). Somit ist ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet und jeder Bürger hat Zugriff auf die entsprechenden Informationen.

### **Seit einigen Jahren steigt der Strompreis. Wird er auch wieder sinken?**

Wie sich der Strompreis langfristig entwickelt, ist nicht eindeutig vorhersehbar, da dies von vielen Faktoren abhängt. Abzusehen ist aber grundsätzlich, dass die steigenden Preise von Kohle und Erdgas die Strompreise auch künftig beeinflussen.

Im europäischen Vergleich lagen die Strompreissteigerungen im Jahre 2011 (6,3 %) deutlich höher als in Deutschland (3,8 %). Insgesamt ist zu beobachten, dass die Preise für Strom bzw. Energie weltweit steigen. In den vergangenen Jahren basierte die Energiegewinnung zum Großteil auf endlichen Ressourcen (insbesondere Kohle und Gas). Die Notwendigkeit der Energiewende erklärt sich somit nicht nur durch den Klimawandel, sondern maßgeblich auch dadurch, dass die Preise für die endlichen und immer stärker nachgefragten fossilen Energieträger weiter steigen und die Erzeugung von Strom aus fossilen Energieträgern aus

Klimaschutzgründen nach der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie Emissionszertifikate erwerben muss, was die fossile Stromerzeugung schon in den letzten Jahren verteuert hat. Investitionen in eine moderne Energieversorgung und in energieeffiziente Produktionsprozesse verursachen heute Kosten, die sich aber langfristig auszahlen werden. Volkswirtschaften, die sparsam und innovativ produzieren, können später besser im internationalen Wettbewerb bestehen.

Angesichts der weltweiten ökonomischen und politischen Entwicklungen wäre es ein größeres Wagnis, so weiter zu machen wie bisher. Eine kostengünstige, umweltverträgliche und sichere Energie gewinnen wir, indem wir in einem ersten Schritt unseren Energieverbrauch reduzieren - die Möglichkeiten für eine bessere Energieeffizienz sind in allen Bereichen in Deutschland bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Anschließend gilt es, den restlichen Energiebedarf vor allem aus der Nutzung von Erdwärme, Wind, Biomasse, Wasser und Sonne zu decken. Auf diesem Wege gewinnen wir Technologie- und Standortvorteile und bleiben auf den Märkten der Zukunft mit an der Spitze.

### **Die erneuerbaren Energien senken die Strompreise an der Börse. Warum kommt diese Preisreduktion nicht beim Verbraucher an?**

Erneuerbare Energien haben an den Strombörsen preissenkende Auswirkungen: Bei guten Windverhältnissen oder hoher Sonneneinstrahlung wird viel erneuerbar erzeugter Strom angeboten, was die Börsenstrompreise drückt. Dieser strompreisdämpfende Effekt – der als Merit-Order-Effekt bezeichnet wird - hatte nach wissenschaftlichen Studien für das Bundesumweltministerium in den letzten Jahren jeweils einen Umfang von mindestens 0,5 ct/kWh, 2011 sogar von 0,87 ct/kWh. Hieraus resultieren geringere Strombeschaffungskosten für Energieversorgungsunternehmen aber auch für große Stromverbraucher etwa in der Aluminiumindustrie, der Stahlindustrie oder der Chemischen Industrie, wodurch die höheren EEG-Differenzkosten teilweise kompensiert werden. Ob und in welchem Umfang die Energieversorger diese Kostenvorteile an private Haushalte und Unternehmen weitergeben, hängt sehr stark von dem jeweiligen Stromanbieter ab. Dies war in der Vergangenheit unter anderem von der Bundesnetzagentur kritisiert worden, die in diesem Zusammenhang einen jährlichen Preisvergleich der Haushaltsstrompreise und ggf. einen Wechsel des Stromlieferanten empfohlen hatte. Denn nur dadurch entsteht ein effektiver Wettbewerb zwischen den Stromanbietern, der zu sinkenden Preisen führen kann.

## **Kann man absehen, wie sich die Strompreise nach dem endgültigen Atomausstieg entwickeln werden?**

Der Atomausstieg wird Ende 2022 vollzogen sein. Eine definitive Prognose ist aus heutiger Sicht kaum möglich. Als positive Faktoren können aber genannt werden:

- Mittel- bis langfristig werden die Kosten des Stroms aus erneuerbaren Energien wieder sinken, während die Preise von Öl, Gas und Kohle weiter ansteigen werden.
- Ein weiter zusammenwachsender europäischer Energiemarkt wird den Wettbewerb unter den Energieanbietern erhöhen. Dies könnte einen senkenden Effekt auf den Strompreis haben.
- Eine sinkende Nachfrage aufgrund von Stromeinsparungen könnte zudem auch den Wettbewerb zwischen den Anbietern verstärken und zu sinkenden Preisen führen.

## **Wer kontrolliert die Strompreise?**

Die Endkundenstrompreise bilden sich am Markt. Die von den Stromversorgern angebotenen Preise werden einerseits durch die Kosten für Produktion, Beschaffung und Transport (Stromnetz) beeinflusst. Andererseits spielen auch staatliche Abgaben (z.B. die Konzessionsabgaben, die auf kommunaler Ebene erhoben werden oder die Umsatzsteuer, die Bund, Ländern und Gemeinden zugute kommt) sowie Umlagen (zum Beispiel für das EEG) eine Rolle. Das Bundeskartellamt und die EU-Kommission beobachten den Strommarkt und die Stromanbieter hinsichtlich Preisabsprachen und Marktverhalten und schreiten im Zweifel dagegen ein. Eine wichtige Rolle wird auch die Markttransparenzstelle spielen, für die die Bundesregierung im Mai 2012 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht hat. Zudem setzt die Bundesnetzagentur mit der Anreizregulierung für die Netzbetreiber Anreize für niedrige Kosten bei den Netzen, indem sie Erlösobergrenzen festschreibt. Das soll den Verbraucher vor zu hohen Netzentgelten schützen.

Die wirksamste Kontrolle vor zu hohen Strompreisen ist aber ein funktionierender Wettbewerb. Dazu kann jeder Stromverbraucher selbst beitragen, indem er regelmäßig die angebotenen Strompreise vergleicht und ggf. zu einem günstigeren Anbieter wechselt. Nur so entsteht ein Druck auf die Anbieter, den Preis möglichst niedrig zu halten.

## **Ich beziehe Ökostrom. Warum muss ich trotzdem die EEG-Umlage zahlen?**

Durch das Erneuerbaren-Energien -Gesetz (EEG) wird der Zubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unterstützt. Dieses Gesetz hat dafür gesorgt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von 6,8% im Jahr 2000 auf derzeit rund 25% gestiegen ist. Mit wenigen Ausnahmen findet der gesamte Zubau an Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf der Grundlage des EEG statt. Die damit verbundenen Kosten werden im Grundsatz – abgesehen von den bestehenden Ausnahmeregelungen, zum Beispiel für stromintensive Unternehmen, die in einem intensiven internationalen Wettbewerb stehen - auf den gesamten Stromverbrauch umgelegt, so dass alle Stromverbraucher ihren Beitrag zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren leisten, unabhängig davon, ob er ein „Ökostrom-Produkt“ bezieht oder nicht. Denn der Bezug von „Ökostrom-Produkten“ leistet allenfalls einen sehr geringen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren, weil der weitaus größte Teil des Stroms, der in Deutschland im Rahmen von „Ökostrom-Produkten“ vermarktet wird, aus vor langer Zeit gebauten Wasserkraftwerken in Deutschland oder anderen Ländern stammt. Bei ausländischen Kraftwerken wird dabei häufig nur ein „Grünstrom-Zertifikat“ verkauft, das dann dazu berechtigt, in Deutschland erzeugten konventionellen Strom als „Ökostrom“ zu vermarkten. Eine allgemeine Befreiung von „Ökostrom-Produkten“ von der EEG-Umlage ist daher nicht gerechtfertigt.

## **Warum wird der Verbraucher nicht von der EEG-Umlage entlastet – so wie die Wirtschaft?**

Stromintensive Unternehmen werden von der EEG-Umlage befreit, weil ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit sonst leiden würde und die Gefahr bestünde, dass Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum im Inland verloren gehen. Die Wirtschaft ist jedoch keineswegs komplett ausgenommen: So wird die EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nur für Unternehmen begrenzt, deren Stromkosten einen Anteil von mindestens 14% an der Bruttowertschöpfung haben und somit für ihre Wettbewerbsfähigkeit besonders relevant sind. Zudem nehmen über 1.600 Unternehmen in Deutschland am Europäischen Emissionshandel teil. Um die Energieeffizienz in den Betrieben weiter zu erhöhen, hat die Bundesregierung im Sommer 2012 einen Gesetzentwurf verabschiedet, der Stromsteuerentlastungen beim sogenannten Spitzenausgleich künftig an die Einführung von Umwelt- oder Energiemanagementsystemen mit kontinuierlich nachzuweisenden Energieeinsparungen von jährlich 1,3% bzw. 1,35 % knüpft. Die noch in deutsches Recht umzusetzende EU-Energieeffizienzrichtlinie sieht außerdem vor, dass die



Energieversorgungsunternehmen den jährlichen Verkauf von Energie um 1,5% senken müssen. Darüber hinaus müssen Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden, die von der Besonderen Ausgleichsregel profitieren wollen, bereits seit 2009 eine Zertifizierung ihres Energieverbrauchs und ihrer Energieeinsparpotenziale nachweisen.

### **Spezifische Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung**

#### **Was ist die Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG?**

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung können sich stromintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen weitgehend von der EEG-Umlage befreien lassen. Das Ziel der Besonderen Ausgleichsregelung ist es, eine Belastung stromintensiver Unternehmen mit der EEG-Umlage zu vermeiden und so deren internationale Wettbewerbsfähigkeit und die daran hängenden Arbeitsplätze zu erhalten.

#### **Ist die Ausweitung der Besonderen Ausgleichregelung der Grund für die steigende EEG-Umlage?**

Durch die EEG-Novelle im Sommer 2011 wurde die Besondere Ausgleichsregelung ausgeweitet. Dadurch werden 2013 voraussichtlich etwa zweieinhalb Mal so viele Unternehmen wie bisher profitieren können. Allerdings stieg die privilegierte Strommenge nur um gut 10% bzw. rund 10 Terawattstunden, denn die neu hinzugekommenen Unternehmen sind im Durchschnitt viel kleiner und haben einen deutlich geringeren Stromverbrauch als die bisher begünstigten Unternehmen. Im Ergebnis werden die durch die Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung neu bzw. erstmals begünstigten Unternehmen die EEG-Umlage mit weniger als 0,1 ct/kWh belasten. Zudem wurde parallel zur Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung auch eine Einschränkung vorgenommen, indem der Kreis der potenziell begünstigten Unternehmen auf bestimmte Branchen eingeschränkt wurde. Somit können bestimmte Unternehmen, die nicht im internationalen Wettbewerb stehen (zum Beispiel Energie- und Wasserversorger), ab 2013 nicht mehr von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

### **Muss ein Unternehmen im internationalen Wettbewerb stehen um von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren zu können?**

Es ist schwer zu definieren, wann ein Unternehmen im internationalen Wettbewerb steht und wann nicht. Dabei kommt es z. B. nicht darauf an, ob ein Unternehmen stark auf ausländischen Märkten aktiv ist. Denn ein Unternehmen steht auch im Inland mit ausländischen Konkurrenten im Wettbewerb. Eine geeignete Kennziffer für die Entscheidung, ob ein Unternehmen von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren soll oder nicht, muss zudem einfach umsetzbar sein, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Vor diesem Hintergrund wird vereinfachend unterstellt, dass Unternehmen des Produzierenden Gewerbes grundsätzlich im internationalen Wettbewerb stehen. Für diese Unternehmen wird eine Begünstigung gewährt, wenn ihre Stromkosten von besonderer Relevanz sind. Dies ist nach dem EEG der Fall, wenn deren Stromkosten einen Anteil von mindestens 14 % der Bruttowertschöpfung haben und der Stromverbrauch an einer Stromabnahmestelle mindestens 1 Gigawattstunde im Jahr beträgt. Die Begünstigung erfolgt nicht für das gesamte Unternehmen, sondern bezogen auf einzelne Stromabnahmestellen. Dies zielt darauf ab, eine Belastung durch die EEG-Umlage nur für diejenigen Bereiche eines Unternehmens zu vermeiden, für die die Stromkosten tatsächlich eine hohe Bedeutung haben.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall ein Unternehmen die o. g. Kriterien erfüllt, obwohl es nicht im internationalen Wettbewerb steht. Dies lässt sich im Rahmen einer allgemeinen, einfach umsetzbaren Regelung faktisch nicht verhindern, was aber nicht nur für die Besondere Ausgleichsregelung gilt. Auch im Steuerbereich oder bei staatlichen Förderprogrammen gibt es immer Einzelfälle von begünstigten Bürgern oder Unternehmen, für die die Maßnahme eigentlich nicht gedacht ist. Derartige Entwicklungen werden aber kontinuierlich beobachtet und bei der Weiterentwicklung etwa des EEG berücksichtigt.

### **Gibt es Informationen welche Unternehmen von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren?**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat unter

[http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere\\_ausgleichsregelung\\_eeg/publikationen/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/index.html)

die Liste der Unternehmen, die von der Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im Jahr 2012 profitieren, veröffentlicht. Dabei ist zu beachten, dass die Änderungen im EEG 2012 bei der Besonderen Ausgleichsregelung

erstmalig 2013 wirksam werden, d.h. im Jahr 2012 werden noch einige Unternehmen begünstigt, für die die Besondere Ausgleichsregelung ab 2013 nicht mehr gilt.

**Zum Weiterlesen:** Aktuelle allgemeine Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung finden Sie im Hintergrundpapier zur Besonderen Ausgleichsregelung des BMU vom März 2012 oder auch unter [http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg\\_hintergrundpapier\\_besar\\_bf.pdf](http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_hintergrundpapier_besar_bf.pdf).

### **Gilt die Besondere Ausgleichsregelung auch für Energie- und Wasserversorgungsunternehmen?**

Energie- und Wasserversorgungsunternehmen konnten auf der Grundlage des EEG 2009 die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen, wenn sie die genannten Kriterien erfüllten. Durch die Novellierung des EEG 2012 sind Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung nicht mehr bei der Besonderen Ausgleichsregelung antragsberechtigt. Folglich können sie ab 2013 nicht mehr von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren. Allerdings gibt es einige Unternehmen im Bereich der Energieversorgung, die nicht der Energiewirtschaft, sondern der Bergbaubranche und damit dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet sind. Dazu gehört zum Beispiel der Braunkohletagebau (nicht aber Braunkohlekraftwerke).

### **Müssen die Haushalte dafür zahlen, dass Unternehmen ungerechtfertigt von der EEG-Umlage befreit werden?**

Wie oben erläutert, ist es nicht möglich, das Kriterium der internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu definieren, dass eine Begünstigung von Unternehmen, die nicht im internationalen Wettbewerb stehen, völlig auszuschließen ist. Hinzu kommt, dass bei jeder Regelung, die nicht jeden Einzelfall berücksichtigen kann (beispielsweise im Steuerrecht) die Betroffenen versuchen, „Schlupflöcher“ zu finden. Es kann also durchaus vorkommen, dass Unternehmen ungerechtfertigt von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren. Allerdings geht es dabei nur um sehr geringe Strommengen, die die EEG-Umlage nicht nennenswert belasten. Die großen Strommengen werden dagegen von Unternehmen verbraucht, die ohne Zweifel stromintensiv sind (z.B. Aluminium, Stahl, Chemie, Glas, Keramik) und bei denen daher mit Recht eine Belastung von der EEG-Umlage vermieden wird, um die dortigen Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung

wird im Übrigen kontinuierlich beobachtet, so dass auftretende Fälle der ungerechtfertigten Inanspruchnahme ggf. bei der nächsten Novelle des Gesetzes ausgeschlossen werden können.

**Es wird behauptet, dass auch Golfplätze, Hotels oder Spielcasinos von der EEG-Umlage befreit werden können. Stimmt das?**

Grundsätzlich können Golfplätze, Hotels und Spielcasinos keine Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen. Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn hat die Liste der in 2012 begünstigten Unternehmen geprüft und keine Hinweise auf derartige Fälle gefunden. Auch teilte das Amt mit, dass bisher keine Anträge solcher Unternehmen bekannt seien, die eine Begrenzung der EEG-Umlage für 2013 begehren. Es ist aber z. B. nicht auszuschließen, dass ein stromintensives Unternehmen auf dem Werksgelände Einrichtungen (zum Beispiel für einen Kühlschrank oder eine Sauna für seine Beschäftigten) betreibt, die nicht produktionsrelevant ist, deren Stromverbrauch aber im Ergebnis von der EEG-Umlage befreit ist. Eine Eliminierung dieser Stromverbräuche würde jedoch nicht mehr im Verhältnis zwischen dem dann bei der Bewilligungsbehörde anfallenden Aufwand und dem daraus resultierenden Nutzen stehen, da man dann bei jedem Unternehmen eine umfassende Vor-Ort-Prüfung durchführen müsste. Zudem fallen diese Strommengen mengenmäßig nicht ins Gewicht und führen insoweit nicht zu einer nennenswerten Belastung der EEG-Umlage. Zudem ist zu beachten, dass die EEG-Umlage grundsätzlich nicht auf selbst erzeugten und verbrauchten Strom erhoben wird, weil dabei das öffentliche Stromnetz nicht genutzt wird und diese Stromerzeugung bzw. dieser Stromverbrauch nicht erfasst werden. Diese Regelung gilt für Unternehmen (zum Beispiel Hotels) genauso wie für private Haushalte. Wer zum Beispiel den Strom aus seiner Photovoltaik-Anlage selbst nutzt, zahlt dafür keine EEG-Umlage.